

die freie Stadt Frankfurt,
 „ „ „ Hamburg und
 „ „ „ Bremen.

Wera, den 14. Februar 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Bretschneider.

Echid.

12) Verordnung, die Kompetenzverhältnisse bei Ueberwachung des Impfwesens betr.

(Voll. im Reuß- und Verordnungsbl. am 14. Februar 1855.)

In Folge der bestehenden Gemeindeverfassung und mit der veränderten Organisation der untern Justizbehörden im Lande hat sich auch die Nothwendigkeit ergeben, hinsichtlich der Ueberwachung des Impfwesens und der desfalligen Kompetenzverhältnisse anderweite entsprechende Bestimmung zu treffen, und wird deshalb mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet,

dass die Impfsangelegenheiten, soweit sie in einzelnen Landestheilen bisher noch den Fürstlichen Justizämtern oder den Ortogerichtsbehörden obgelegen haben, künftighin gleichmäßig in den Ortschaften des platten Landes von den Fürstlichen Landrathsämtern, in den Städten dagegen von den Gemeindevorständen bezüglich Stadträthen zu ressortiren haben.

Tewgemäß erhalten die Fürstlichen Landrathsämter und die Stadtgemeindevorstände hiermit Anweisung, sich künftighin innerhalb ihres Ortsbereichs allen denjenigen Geschäften zu unterziehen, welche behufs vorschriftsmäßiger Handhabung gehöriger Kontrolle über das Impfwesen notwendig werden, und werden dieselben dabei auf die für die einzelnen Landestheile bestehenden Spezialgesetze, bei denen es bis auf Weiteres auch fernerhin zu verwenden hat, verwiesen, wogegen die bisher mit dem Impfwesen betraut gewesenen Justizbehörden die vor ihnen ergangenen einschlagenden Akten an die nunmehr kompetenten Stellen abzugeben haben.

Wera, am 10. Februar 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Bretschneider.

Echid.